

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2004/23  
(TRANS/WP.15/AC.1/2004/23)

18. Juni 2004

Original: Englisch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

### Kapitel 3.3: Streichung der Sondervorschrift 617

### Antrag der Internationalen Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA)

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

##### ***Erläuternde Zusammenfassung:***

Ziel dieses Antrags ist es, die Sondervorschrift 617 aus Gründen der Sicherung und der Harmonisierung mit anderen Verkehrsträgern zu streichen.

##### ***Zu treffende Entscheidung:***

Sondervorschrift 617 in Kapitel 3.2 Tabelle A und in Kapitel 3.3 streichen.

##### ***Damit zusammenhängende Dokumente:***

Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung/Begründung

Die Sondervorschrift 617 lautet:

**"SV 617**      Zusätzlich zum Sprengstofftyp ist auf dem Versandstück und im Frachtbrief/Beförderungspapier der Handelsname des Sprengstoffes anzugeben."

Die Sondervorschrift 617 ist den UN-Nummern 0081, 0082, 0083, 0084, 0241, 0331 und 0332 zugeordnet. Vor dem Hintergrund der Vorschriften für die Sicherung, die zum 1. Januar 2005 für das RID/ADR in Kraft treten, wäre eine Streichung der Vorschrift logisch, den Handelsnamen der den oben aufgeführten UN-Nummern zugeordneten Sprengstoffe auf dem Versandstück und im Beförderungspapier anzugeben. Der Handelsname des Sprengstoffs auf einem Versandstück oder in einem Beförderungspapier würde die Identifikation des Sprengstoffes erleichtern und könnte eine unautorisierte Person dazu veranlassen, sich zu Zwecken des Missbrauchs in den Besitz des Sprengstoffes zu bringen.

Darüber hinaus schreiben die UN-Modellvorschriften und die Vorschriften für den Luft- und Seeverkehr nicht die Angabe des Handelsnamens dieser Sprengstoffe auf dem Versandstück oder im Beförderungspapier vor. Aus diesem Grund würde die Streichung der Sondervorschrift 617 auch die multimodale Beförderung erleichtern.

## Antrag

### Kapitel 3.2 Tabelle A

UN-Nummer	Spalte	Änderung
0081, 0082, 0083, 0084, 0241, 0331 und 0332	6	streichen: "617".

### Kapitel 3.3 Sondervorschrift 617 streichen.

Auswirkungen auf die Sicherheit:      Keine.

Durchführbarkeit:                      Keine Probleme.

Durchsetzbarkeit:                      Keine Probleme.

\_\_\_\_\_